



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Pa	Thomas Zotter	DW 2382 DW 2513	23.05.2013
040402/000				
6-III/5/2013				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes. Die BAK möchte aber festhalten, dass eine Begutachtungsfrist von einer Woche für eine derart komplexe und umfangreiche Materie schwer nachvollziehbar ist, vor allem weil uns von der Verordnung CRR 1 und der Richtlinie CRD IV nur Legislativvorschläge bekannt sind. Eine eingehende Begutachtung ist daher aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass die endgültigen Versionen der CRR 1 und der CRD IV vom Legislativvorschlag abweichen, welche die Notwendigkeit einer Änderung der entsprechenden nationalen Gesetzgebung nach sich ziehen kann. Die BAK möchte sich daher das Recht vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere bei Vorliegen der CRR 1 und der CRD IV erneut und vertieft Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sieht die BAK die Umsetzung von Basel III in Form der CRR 1 und der CRD IV positiv gegenüber, weil sowohl Kapitalerhaltungspuffer, antizyklische Puffer und Puffer für das Systemrisiko, als auch die bessere Erfassung der Liquiditätsrisiken dazu beitragen können die Finanzmarktstabilität zu erhöhen.

Die Bestrebungen der Einrichtung besserer Kontrollsysteme, verstärkter bzw. erweiterter Aufsichtsrechte für die Behörde, Verstärkung und Erweiterung der Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen und Maßnahmen zur Verbesserung zur Begrenzung des systemischen Risikos mit dem Ziel die Finanzmarktstabilität zu erhöhen und das Vertrauen der AnlegerInnen nachhaltig zu verbessern. Dazu gehören vor allem auch strenge und effektive Präventions- und Sanktionsmöglichkeiten, die ein bewussteres Risikoverhalten der Verantwortlichen sicherstellen und mögliche Schäden bei Ein- und AnlegerInnen, sowie eine Begrenzung des Risikos für die öffentliche Hand hintanhalten sollen.

Allerdings sieht die BAK darin nur einen Baustein zur Erreichung einer höheren Finanzmarktstabilität. Unseres Erachtens sind die anderen Säulen der Bankenunion wie das gemeinsame Aufsichtssystem, insbesondere aber ein effektives Bankenrestrukturierungs- und –abwicklungsrecht mit einer klaren Vorgabe, alle bail-in Instrumente auszuschöpfen, bevor ein bail-out in Betracht kommt. Andernfalls bleibt der moral hazard im Bankwesen weiter bestehen, der nicht unmaßgeblich für die Entstehung der Krise und am Anstieg der Staatsschuld durch Übernahme von Risiken der Banken verantwortlich war und weiterhin ist.

Die BAK steht den Verbesserungen in der corporate governance positiv gegenüber, vermisst aber Regelungen betreffend einer Ausnahme vom „fit and proper Test“ für die von der Beteiligtenvertretung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates.

„Whistle blower“ setzten sich einem erheblichen beruflichen Risiko aus. Deren Information ist bei Fehlentwicklungen und Verfehlungen aber außerordentlich wichtig. Daher ist zu hinterfragen, ob die in § 99g vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutze der Identität und zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von Mobbing ausreichen, um vor solchen Risiken zu schützen. Insbesondere dann, wenn der Schutz der Identität durch Abs 3 Z 4 relativiert wird.

Eine derart umfangreiche Novelle hätte aus unserer Sicht auch zum Anlass genommen werden sollen, Verbesserungen im Konsumentenschutz zu schaffen. Dies betrifft besonders die Frage der Risikoadäquanz von Finanzprodukten im Verhältnis zum Risikoprofil von Verbrauchern, ein generelles Prinzip der Zulassungspflicht von Finanzprodukten, aber auch das Recht auf ein Girokonto auf Habenbasis.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.